

09.12.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der NetzregulierungDer **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 2,
Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe a₁ – neu –,
Nummer 17 Buchstabe d – neu –,
(§ 3 Nummer 25,
Nummer 59 Buchstabe a,
Nummer 60 Buchstabe a EnWG,
§ 3 Nummer 16,
§ 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a EEG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 Nummer 2 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 25 sind das abschließende Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und die Wörter „im Fall einer Leitung, die einen Produktionsstandort mit einzelnen Kunden verbindet, kann die Leitung zugleich auch dem Netzanschluss des Produktionsstandorts und der Kundenanlage dienen,“ anzufügen.

- bb) In Nummer 59 Buchstabe a sind die Wörter „5 000 Metern“ durch die Wörter „20 000 Metern“ zu ersetzen.
- cc) In Nummer 60 Buchstabe a sind die Wörter „5 000 Metern“ durch die Wörter „20 000 Metern“ zu ersetzen.
- b) Artikel 26 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:
- ,a₁) In Nummer 16 werden das Wort „unmittelbarer“ gestrichen, das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „räumliche Nähe zur Anlage ist gegeben, wenn die Entfernung zum Ort des Verbrauchs (Leitungslänge) maximal 20 000 Meter beträgt,“ angefügt.‘
- bb) Der Nummer 17 ist folgender Buchstabe anzufügen:
- ,d) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) diese den Strom in räumlicher Nähe zur Anlage entsprechend § 3 Nummer 16 verbrauchen,“ ‘

Begründung:

Die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien insbesondere von Gewerbe- und Industriebetrieben kann zur kostengünstigen Energieversorgung von Unternehmen und damit zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Die aktuell geltende Definition von Direktleitungen führt zu Unsicherheiten, da unklar ist, ob eine Leitung, die mehrere Verbraucher verbindet, noch als Direktleitung gilt. Zudem wird oft angenommen, dass Leitungen, die Strom aus dem allgemeinen Netz führen oder einspeisen, keine Direktleitungen sind, was den Anwendungsbereich einschränkt. Insofern sollte klarstellend darauf hingewirkt werden, die Synergieeffekte bei der Versorgung über Direktleitungen zu nutzen und entsprechende Versorgungskonzepte zu stärken.

Kundenanlagen entsprechend der Definition des Energiewirtschaftsgesetzes kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die Definition enthält jedoch ein räumliches Kriterium. Zuletzt wurde dieses Kriterium zwar insbesondere auf die Anbindung mit Direktleitungen von 5 000 Metern erweitert. Diese räumliche Begrenzung ist jedoch oft impraktikabel. Gerade für Windenergieanlagen ergeben sich aus der räumlichen Beschränkung Probleme, da sie auf Grund genehmigungsrechtlicher Restriktionen und räumlicher Konflikte häufig weiter von Gewerbe- und Industrieansiedlungen entfernt errichtet werden. Es wird daher vorgesehen, die maximale Leitungslänge auf 20 000 Meter zu erweitern, was auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beispielsweise im Konsultationspapier „Neue Ausschreibungen für wasserstofffähige

Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom“ (dort Rn. 33) als räumliche Nähe im entsprechenden Zusammenhang der Konsultation anerkennt.

Die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes betreffend die Zuordnung von Anlagen zu einer Veräußerungsform erlauben eine prozentuale Aufteilung. Bei der Belieferung von Industrieunternehmen kann überschüssiger Strom ins allgemeine Netz eingespeist und vergütet werden. Allerdings muss ein fester Prozentsatz vorab festgelegt werden, was die maximale Nutzung von Erneuerbarem Strom einschränkt. § 21b Absatz 4 EEG bietet eine Ausnahme, wenn der Strom nicht ins allgemeine Netz eingespeist wird und in unmittelbarer Nähe verbraucht wird. Diese Nähe ist jedoch nicht klar definiert, was in der Praxis Probleme bereitet. So sollte § 21b Absatz 4 Buchstabe a Erneuerbare-Energien-Gesetz mit der Definition der Kundenanlage des Energiewirtschaftsgesetzes harmonisiert werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.

U 2. Zu Artikel 1 Nummern 22, 24 bis 27

(§§ 14e, 17, 17a bis 17c, 18 und 18a EnWG),

Artikel 26 Nummer 5 (§ 8a EEG)

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Regelungen zum Netzanschluss von Anlagen. Sie können zu einer merklichen Beschleunigung des Netzanschlusses von Anlagen führen. Leider wird dieser positive Eindruck getrübt durch die Parallelität von Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die zum Teil gleiche Sachverhalte mit voneinander abweichender Wortwahl regeln. Auch unterschiedliche Regelungen wie zum Beispiel bei den Fristen für den Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen und für Anlagen wie Ladepunkten für Elektromobilität, Stromspeichern und Wärmepumpen werden der wachsenden Bedeutung der Letzteren nicht gerecht.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Regelungen zum Netzanschluss von Anlagen im Energiewirtschaftsgesetz zu konzentrieren und zu vereinheitlichen. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz sollten allenfalls zusätzliche Regelungen zum Netzanschluss von erneuerbaren Anlagen aufgenommen werden, soweit eine Abweichung von den Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz aufgrund der Planung und des Betriebs dieser Anlagen zwingend notwendig ist.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 35b Absatz 2 und 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 44 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung:

Die ersatzlose Streichung der Nachweispflicht gemäß § 35b Absatz 2 EnWG, die ihrerseits lediglich einen minimalen bürokratischen Aufwand darstellt, wird aus Sicht der Energiekrisenvorsorge kritisch beurteilt.

Die Erbringung des Nachweises über die Einhaltung der Vorgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 inklusive der Füllstandskennlinien im Sinne des Absatzes 4 bietet bereits frühzeitig die Möglichkeit, die Erreichbarkeit der Füllstandsziele zu überprüfen und basierend auf dem Ergebnis in technisch angemessener Zeit auf die Betreiber von Gasspeicheranlagen mit Blick auf das Speicherverhalten einwirken zu können. Insoweit dient die Vorschrift der zeitnahen und umfassenden Information der BNetzA darüber, ob und inwieweit der jeweilige Gasspeicher die Füllstandsvorgaben auch ohne Interventionen erreichen wird. Dies hängt insbesondere davon ab, in welchem Umfang die Kapazitäten gebucht wurden und in welcher Geschwindigkeit der Gasspeicher Einspeicherungen zulässt, also von der Einspeicherleistung des Speichers, die sich je nach Speicherart deutlich unterscheiden kann (vgl. BeckOK EnWG/Richter EnWG § 35b Rn. 9-16a).

Der Verzicht auf ein solches „Etappenziel“ erscheint mit Blick auf die unveränderte Aufrechterhaltung der Alarmstufe gemäß Notfallplan Erdgas für die Bundesrepublik Deutschland verfrüht und inkonsequent. Insoweit sollte im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge darauf geachtet werden, dass durch den Bürokratieabbau kein Wegfall von sinnvollen betreiberseitigen Information- und Berichtspflichten herbeigeführt wird.

- U 4. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 41f Absatz 4 Satz 4 – neu – und Satz 5 – neu –, Absatz 5a – neu –, § 41g Absatz 1 und Absatz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist Nummer 56 wie folgt zu ändern:

a) § 41f ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Absatz 4 sind nach Satz 3 die folgenden Sätze anzufügen:

„Ergänzend ist auf die Pflicht des Energielieferanten nach Absatz 6 – neu – hinzuweisen, dem Haushaltskunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und dem Haushaltskunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltskunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Mit einer Information nach § 41f Absatz 4 hat der Grundversorger zudem den Haushaltskunden auf die Möglichkeiten zur Kenntnis-

nahme des Musters einer Abwendungsvereinbarung nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Stromgrundversorgungsverordnung oder nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Gasgrundversorgungsverordnung hinzuweisen.“

bb) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Der betroffene Haushaltskunde ist ab dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach Absatz 1 berechtigt, von dem Energielieferanten die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Energielieferant ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltskunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energielieferung nach Absatz 5 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 3 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Energielieferanten zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit dem Haushaltskunden vereinbarten Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Der Inhalt der Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden mit dem Angebot allgemein verständlich zu erläutern. Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltskunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Energielieferanten sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltskunde das Angebot vor

Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Energielieferanten nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant berechtigt, die Energielieferung unter Beachtung des Absatzes 5 zu unterbrechen.“

b) In § 41g sind die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

§ 41g EnWG sieht eine Anwendung von Abwendungsvereinbarungen ausschließlich für Haushaltskunden innerhalb der Grundversorgung vor. Die anlässlich der Energiekrise eingeführten Vorgaben zu Abwendungsvereinbarungen der bis zum 30. April 2024 befristeten Sonderregelung § 118b Absatz 5 und 7 EnWG für Sondervertragskunden sind nicht dauerhaft im Gesetzentwurf verankert worden. Für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung besteht zwar gemäß § 41f Absatz 4 Nummer 4 die Möglichkeit, dass Energieversorger im Zuge der Sperrandrohung über alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung informieren können, jedoch handelt es sich hierbei nur um eine beispielhafte Aufzählung. Demnach sind Energieversorger nicht dazu verpflichtet, Hinweise zu alternativen Zahlungsplänen zu geben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zukünftig kein Recht mehr auf Abwendungsvereinbarungen zustehen soll. In einem früheren Referentenentwurf vom 27. August 2024 war noch eine Regelung zu Abwendungsvereinbarungen für sämtliche Haushaltskunden vorgesehen gewesen. Der Begründung zum Gesetzentwurf lässt sich nicht entnehmen, warum der Gesetzgeber davon abgewichen ist. Der Gesetzentwurf lässt zudem keine Rückschlüsse darauf zu, zu welchem Ergebnis die gemäß § 118b Absatz 10 vorgeschriebene Überprüfung des Bundes zur praktischen Anwendung der Vorschrift und Notwendigkeit einer Weitergeltung geführt hat. Abwendungsvereinbarung stellen ein wichtiges Mittel zur Rückzahlung von Energieschulden sowie zur Vermeidung von Versorgungssperren dar. Angesichts der Energiepreisentwicklung wird Verbraucherinnen und Verbrauchern immer wieder empfohlen, aus den häufig teuren Grundversorgungstarifen in günstigere Sondertarife zu wechseln. Dies ist insbesondere auch für Haushalte mit eingeschränkten finanziellen Mitteln relevant. Für diese Haushalte sollte bei drohenden Energiesperren mit dem Recht auf Abwendungsvereinbarungen der gleiche Schutz gelten wie für Haushaltskunden in der Grundversorgung.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 41g Absatz 5 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 56 ist § 41g Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

In § 41g EnWG wird in den Absätzen 3 und 4 erstmalig eine Kontaktaufnahme des Energieversorgers mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger nach Einwilligungserklärung des betroffenen Haushaltskunden zur Sperrvermeidung geregelt, um staatliche Unterstützungsleistungen zu prüfen. Die Regelung in Absatz 5 geht noch einen Schritt weiter, indem der Energieversorger dazu berechtigt wird, auch ohne eine Einwilligung des betroffenen Haushaltskunden den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger über die Energieschulden des Betroffenen zu informieren. Diese Regelung ist kritisch zu sehen, da dadurch ein Austausch persönlicher Daten über den Kopf des Betroffenen hinweg ermöglicht wird. Neben der Gefahr einer Entmündigung bestehen auch Bedenken zur Weitergabe sensibler, persönlicher Daten ohne Zustimmung der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Zudem hat der Energieversorger keinen Überblick darüber, ob die betroffenen Haushalte bereits Leistungsempfänger beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger sind. Eine solche eigenständige Kontaktaufnahme und Weitergabe persönlicher Daten durch den Energieversorger an den Sozialhilfeträger dürfte auf wenig Verständnis der betroffenen Haushalte stoßen, insbesondere auch bei Haushalten, die erstmalig von Sperren bedroht und keine Sozialleistungsempfänger sind. Darüber hinaus lässt der Gesetzentwurf offen, wie die Handhabung in der Praxis aussehen würde. Es ist fraglich, ob die Sozialhilfeträger über ausreichend Personalkapazitäten verfügen, um solche kurzfristigen Prüfungen ohne Zustimmung der betroffenen Haushalte innerhalb von acht Werktagen durchzuführen. Es ist zu befürchten, dass die Vorgaben nach Absatz 5 zu einem erheblichen Bürokratieaufwand im Sozialleistungsbereich führen könnten.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a (§ 43b Absatz 4 EnWG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7)

In Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a ist § 43b Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Bei einem Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 10 und Satz 2 sowie bei einem Infrastrukturvorhaben nach § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 Absatz 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung oder des Betriebs eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen oder Auswirkungsprognosen, sowie auf der Grundlage vorhandener Daten über die ökologischen Verhältnisse am Standort des Vorhabens oder in seiner Umgebung, es sei denn

1. die vorhandenen Daten sind zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als 5 Jahre,

oder

2. der zuständigen Behörde liegen aufgrund substantiiertes Stellungnahmen oder Einwendungen im Anhörungsverfahren oder aufgrund eigener Erkenntnisse Hinweise vor, dass sich der maßgebliche Sachverhalt in einer für die Zulassungsentscheidung erheblichen Weise geändert hat.

Vorhandene Daten, die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als 5 Jahre sind, kann die zuständige Behörde der Zulassungsentscheidung abweichend von Satz 1 Nummer 1 zugrunde legen, wenn die Daten aufgrund einer Plausibilisierung über die ökologischen Verhältnisse, insbesondere die Habitatqualität am Standort des Vorhabens oder in seiner Umgebung als hinreichend konstant einzustufen sind.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aktualitätsvermutung ist nicht erforderlich. Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen sind üblicherweise mit einem Erstellungs- beziehungsweise Erfassungsdatum oder Erfassungszeitraum gekennzeichnet. Wegen der in Satz 1 Nummer 1 geregelten Ausnahme muss zudem geprüft werden, ob die Daten älter als 5 Jahre sind und nach Satz 2 im Wege der vorgesehenen Rückausnahme berücksichtigt werden können.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a (§ 43b Absatz 4 Satz 1 EnWG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 6)

In Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a sind in § 43b Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Nummer 1 bis 4“ sowie die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6, 10 und Satz 2“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung enthält eine gesetzliche Vermutung, dass Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung oder des Betriebs eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung aktuell sind. Mit der Stichtagsregelung soll vermieden werden, dass spät im Genehmigungsverfahren neue Datenerhebungen erfolgen, die für die Sachentscheidung nicht erforderlich sind, aber zu relevanten Verzögerungen führen können.

Die Regelung erscheint geeignet, die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2022 – 9 A 1/21 –, BVerwGE 176, 94-130; Rn. 96 zur Bundesautobahn A 20) gesetzlich abzusichern und darüber einen Beitrag zur Erleichterung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zu leisten.

Die Ausklammerung von Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bis 9 EnWG ist hingegen nicht verständlich. Ausführungen dazu sind auch in der Begründung nicht zu finden. Aus fachlicher Sicht ist eine derartige Vermutungsregelung zu den naturschutzfachlichen Grundlagen in gleichem Maße auch bei den im Gesetzentwurf angenommenen Vorhabenkategorien anzuwenden. Schließlich ändert die Aufzählung von Vorhabenkategorien nichts an der naturschutzfachlichen Betroffenheit von Flora, Fauna und Habitaten und den Aussagen dazu. Zu den bislang nicht erfassten Vorhaben zählen auch Gasversorgungsleitungen und über § 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG, der den Gasbegriff im selbigen Abschnitt 5 auf Wasserstoff erweitert und damit die Anwendbarkeit für Wasserstoff bewirkt, auch Wasserstoffleitungen.

Es wäre auch aus Beschleunigungsgründen kontraproduktiv, hier den Eindruck einer gegenläufigen Rechtslage und damit neue, bislang nicht bestehende Rechtsunsicherheiten für die Dekarbonisierung wesentlicher Teile der Energieversorgung zu erzeugen. Es bestünde zudem ein Wertungswiderspruch zwischen der Anwendbarkeit auf die Planfeststellung von Nebenanlagen zu Gaspipelines wie Gasverdichtern nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG und einer bewussten Ausnahme der Anwendung auf die Hauptanlage der Gasleitung. Dieser Befund gilt gleichermaßen auch für den Bereich der fakultativen Planfeststellungsfähigkeit von Punktmaßnahmen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bis 9 EnWG. Zu nennen ist hier zudem der Wertungswiderspruch zwischen der Anwendung auf eine Stromleitung, die Nebenanlage eines Umspannwerks ist, aber die Ausnahme der Anwendung zum Beispiel eines Stromspeichers nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG. Das Ergebnis macht weder mit Sicht auf die Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange und deren als aktuell zu vermutenden Dokumentation Sinn, noch im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Zusammenwirkens der verschiedenen Anlagen im Energiesystems für die Versorgung der Allgemeinheit.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nummer 82a – neu – (§ 113c Absatz 3 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 82 folgende Nummer einzufügen:

„82a. § 113c Absatz 3 wird aufgehoben.“

Begründung:

Das einschlägige Regelwerk wurde zwischenzeitlich den Anforderungen an eine Netzumstellung auf Wasserstoff angepasst. Deren Beachtung ist nun Be-

standteil des § 49 EnWG. Der Übergangsregelung in § 113 Absatz 3 bedarf es daher nicht mehr, die technische Sicherheit ist weiterhin gewährleistet. Die Übergangsregelung in § 113 Absatz 3 führt damit zu unnötigem administrativen Aufwand.

Wi 9. Zu Artikel 18 Nummer 5 (Tabellenummer 87 der Anlage zum BBPlG)

In Artikel 18 Nummer 5 ist Tabellenummer 87 wie folgt zu fassen:

87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV	A1	“
	mit den Einzelmaßnahmen		
	– Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide		
	– Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Landesgrenze Berlin/Brandenburg	G	
	– Landesgrenze Berlin/Brandenburg - Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) - Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)	F, G	
	– Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter	F, G	
	– Reuter – Teufelsbruch	F	”

Begründung:

Artikel 18 ändert das Bundesbedarfsplangesetz. Der Bundesbedarfsplan wird um zahlreiche neue Vorhaben ergänzt, für die die Bundesnetzagentur im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Darüber hinaus wird unter anderem das Vorhaben 87 „Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin“ gemäß dem aktuellen Planungsstand angepasst.

Das Vorhaben besteht nun aus fünf Teilvorhaben, davon zwei Freileitungsprojekte und drei Kabeltunnelprojekte. Von den drei Teilvorhaben mit Erdverkabelung wurden bislang zwei als „länderübergreifend“ („A1, F“) gekennzeichnet und fallen damit in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Das dritte Teilvorhaben von Reuter nach Teufelsbruch (als Teil der 380-kV-Kabeldiagonale Berlin, die bislang über Einzelgenehmigungen realisiert wird)

wurde im Gesetz hingegen nicht entsprechend gekennzeichnet und muss somit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Von den beiden Freileitungsvorhaben ist wiederum eins als Bundes- und eins als Ländervorhaben deklariert.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhaben Nummer 87 um ein länderübergreifendes Vorhaben. Die bisherige Aufteilung der Einzelmaßnahmen in Länder- und Bundesvorhaben ist weder konsistent noch sach- und zweckdienlich. Da die Einzelmaßnahmen einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck verfolgen, sollten sie aus Effizienz- und Beschleunigungsgründen genehmigungsrechtlich in einer Hand bei der Bundesnetzagentur liegen. Dies gilt insbesondere für die drei Kabeltunnelprojekte. Die entsprechende Kennzeichnung A1 sollte deshalb für das gesamte Vorhaben 87 gelten. Auch der zuständige Übertragungsnetzbetreiber würde dies befürworten.

U 10. Zu Artikel 18 Nummer 7

(Dritte Spalten der Zeilen 102 bis 104 und
der Zeile 158 der Anlage des BBPlG)

In Artikel 18 Nummer 7 ist in der Anlage in der Tabelle jeweils in der dritten Spalte bei den Vorhaben mit den nachfolgenden Zeilen-Nummern:

- „102, Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt; Gleichstrom“,
- „103, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen; Gleichstrom“,
- „104, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim; Gleichstrom“ und
- „158, Höchstspannungsleitung Oberjettingen – Bundesgrenze (CH); Gleichstrom“

der Buchstabe „ , E“ zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Erweiterung des Bundesbedarfsplangesetzes durch die Aufnahme der von der Bundesnetzagentur neu bestätigten Vorhaben des Netzentwicklungsplans Strom 2023 – 2037/2045. Die neuen Vorhaben tragen zur Schaffung eines klimaneutralen Stromnetzes bei. Die Energiewende muss dabei allerdings für Unternehmen und private Haushalte bezahlbar bleiben. Dies unterstützt die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz für den zügigen Hochlauf der erneuerbaren Energieträger und die damit verbundene kostenintensive Transformation der Energieinfrastruktur maßgeblich. Die Ausführung der neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Höchstspan-

nungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) mit den Nummern 102, 103, 104 und 158 als Freileitungen statt als Erdkabel eröffnet geeignete Spielräume für kostengünstigste Lösungen.

U 11. Zu Artikel 18 Nummer 7

(Zeile 114 zweite Spalte und
Zeile 159 – neu – der Anlage des BBPlG)

In Artikel 18 Nummer 7 ist in der Anlage die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile Nummer 114 ist in der zweiten Spalte die gesamte Vorhabenbezeichnung wie folgt zu fassen:

„Höchstspannungsleitung Bürstadt – Rheinau – Hoheneck; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

- b) Folgende Zeile ist anzufügen:

”

159	Höchstspannungsleitung Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
-----	--	--

“

Begründung:

Das Vorhaben Nummer 114 ist auf den ursprünglichen Umfang zu begrenzen „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“. Die Einbeziehung der Verbindung zwischen der UA Bürstadt und der neuen UA Ried im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein im Rahmen des Vorhabens P309/Nr. 114 ist nicht zielführend. Die Anbindung der neuen UA Ried, die den NVP Ried für die Offshore-Anbindungsleitung NOR-X-8 im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein darstellt, sollte stattdessen als eigenständiges Vorhaben geführt werden. Die Verbindung zwischen der neuen UA Ried und der UA Bürstadt wird nach Auskunft der Amprion GmbH in Abhängigkeit von dem Anlagenstandort der UA Ried gegebenenfalls einen Neubau in neuer Trasse erfordern, sodass ein vollständiges Genehmigungsverfahren erforderlich sein wird. Auch im Übrigen seien die beiden Vorhaben technisch – sachlich klar voneinander trennbar. Das ursprüngliche Vorhaben P309/Nr. 114 „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“ könnte hingegen ein Anzeigeverfahren darstellen. Es ist daher nicht zweckmäßig, dieses Vorhaben mit der Komplexität des Vorhabens zwischen der neuen UA Ried und der UA Bürstadt in Verbindung zu bringen.

Wi
U

12. Zu Artikel 18 insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes oder wenigstens Teile davon von den übrigen Artikeln getrennt werden können, damit diese kurzfristig noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Begründung:

Die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) ist entscheidungsreif. Alle Vorhaben sind von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft und bestätigt worden.

Ohne das Inkrafttreten des BBPIG vor dem 30. Juni 2025 können die Unterlagen für den Start des Planfeststellungsverfahrens mehrerer neuer NEP-Projekte wie NordWestLink (DC41) und SuedWestLink (DC42) nicht mehr im Rahmen der EU-Notfallverordnung bei der BNetzA zur Genehmigung eingereicht werden. Dies wird zu einer erheblichen Verzögerung der Planfeststellungsverfahren führen, wenn die Notfall-Verordnung zum 30. Juni 2025 ausläuft und weder die BBPIG-Novelle noch die Umsetzung von RED III in Kraft sind. Es drohen Verzögerungen von bis zu drei Jahren (neun bis zwölf Monate Verzug durch ein neues parlamentarisches Verfahren nach Neuwahl, anschließend gegebenenfalls 20 Monate Zeit für Infrastrukturgebietsausweisung durch BNetzA, sodann bis zu 20 Monate für Erstellung der Planfeststellungsunterlagen).

Die Folge der Nichtverabschiedung wäre die Unanwendbarkeit des § 43m EnWG für einige in der Planung weit fortgeschrittene Vorhaben. Der BNetzA fehlt die rechtliche Grundlage für die Annahme der Antragsunterlagen, wenn die Gesetzesgrundlage durch das BBPIG nicht rechtzeitig verabschiedet wird.

Die Planungsunterlagen sind bereits fertig, müssten vernichtet und in wenigen Jahren neu erstellt werden (Kostenpunkt: circa 50 Millionen Euro an bisher erbrachter Planungsleistung). Statt der Anwendung der wesentlichen insbesondere auch umweltrechtlichen Verfahrenserleichterungen des § 43m EnWG (EU-Notfallverordnung) müssten die Verfahren unter dem klassischen Planungsregime mit Blick auf die zu erstellenden Unterlagen vollständig neu und anders geplant werden.

Neben den verschwendeten Planungskosten droht ein noch erheblicherer Anstieg der Redispatchkosten, als er ohnehin schon für die nächsten Jahre zu erwarten sein könnte.

Es erscheint darüber hinaus wahrscheinlich, dass die Bemühungen zur Aufrechterhaltung der einheitlichen Gebotszone bereits an der fehlenden Übertragungskapazität scheitern, wenn die Vorhaben des BBPIG und insbesondere die sogleich genannten Vorhaben sich erheblich verzögern.

Mindestens die Vorhaben 100, 102 und 103 müssten aus dem Gesetzentwurf herausgelöst und noch kurzfristig verabschiedet werden, wenn es nicht gelingt, den gesamten Artikel 18 noch zu verabschieden. Jeweils 2 Gigawatt auf DC40, DC41 und DC42 sind dringend notwendig.

Wi 13. Zu Artikel 19 Nummer 13 (§ 29 MsbG)

- a) Der Bundesrat bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Regelungen des § 29 MsbG so zu ändern, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 5 Kilowatt auch weiterhin nicht mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet werden müssen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung, den erzeugten Strom aus Photovoltaikanlagen effizient in das Stromsystem zu integrieren, sind höhere Anforderungen an Mess- und Steuerungsmöglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Bagatellgrenze von 2 Kilowatt zu niedrig angesetzt. Angesichts der Kosten für Mess- und Steuerungssysteme sowie der vergleichsweise geringen Einspeisemengen kleiner Photovoltaikanlagen steht der Nutzen solcher Einrichtungen für den Netzbetrieb bei kleinen Anlagen in keinem angemessenen Verhältnis. Eine zu niedrig angesetzte Bagatellgrenze birgt das erhebliche Risiko, dass der Ausbau kleiner PV-Anlagen bis 5 Kilowatt ins Stocken gerät. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik, sondern könnte auch die breite Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung gefährden.

- b) Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im laufenden Gesetzgebungsverfahren unabhängig von der Anlagengröße sicherzustellen, dass die Ausstattung der Anlagen mit entsprechenden Steuerungseinrichtungen technisch trotz des die Steuerung auslösenden Netznutzungsfalls weiterhin den Eigenverbrauch ermöglicht. Durch den Eingriff des Netzbetreibers in die Erzeugungsanlage sollte nicht weitergehend ein zwangsweiser Netzbezug des Anlagenbetreibers erfolgen müssen. Flexibilitäten im Sinne einer Verbrauchssteigerung sollten weiterhin über die Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente angereizt werden. Im Übrigen stünde zu befürchten, dass die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen in Frage gestellt wird und der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeschränkt würde. Entsprechend wären die Vorgaben für den Umfang der Steuerung zu normieren.

Wi 14. Zu Artikel 26 Nummer 4 Buchstabe c (§ 8 Absatz 4 EEG)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwischen Netzanschlusskapazität und Netzkapazität zur Stromabnahme zu differenzieren. So wird im gegenständlichen Änderungsbefehl des Gesetzentwurfes zu § 8 Absatz 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein Zusammenhang zwischen dem Netzanschlussbegehren des Anlagenbetreibers und der vertraglichen Abbedingung der Einspeisung konstatiert. Auch kehrt sich die bisher bestehende Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers um und führt dazu, dass Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf Grund vertraglicher Vereinbarung gegebenenfalls auch unbefristet vermindert einspeisen. Dies wird zumindest nicht in allen Fällen der Synchronisation von Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren Energien gerecht.

Wi 15. Zu Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f Absatz 3 EEG)

Der Bundesrat bittet, § 8f Absatz 3 dahin zu präzisieren, dass Umfang und Inhalt der Informationen, die Netzbetreiber an Anlagenbetreiber zu übermitteln haben, klar erkennbar sind.

Begründung:

Um zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte § 8f Absatz 3 hinsichtlich des Umfangs und des Inhalts der Informationslieferung präzisiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass unnötige Belastungen vermieden werden.

Wi 16. Zu Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f – allgemein – EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit zum Abschluss flexibler Netzanschlussvereinbarungen für Anlagen unterschiedlicher Erzeugungs- beziehungsweise Speichertechnologien in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Die Neuregelung des § 8f zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen stellt einen wichtigen Ansatz zur Höherauslastung der bestehenden Netzinfrastruktur dar und ist zu begrüßen. Das sogenannte „Cable Pooling“, das in der Gesetzesbegründung als Sonderfall flexibler Netzanschlussvereinbarungen adressiert wird, dürfte in der Praxis künftig von großer Relevanz sein. Hybrid-Kraftwerke aus Photovoltaik und Windenergie kombiniert mit Speicherlösungen am gleichen Netzverknüpfungspunkt können in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Daher sollte im Gesetz selbst möglichst klargestellt werden, dass solche Ansätze von der Neuregelung umfasst sind. Dies schafft Rechtssicherheit für die beteiligten Akteure.

Wi 17. Zu Artikel 26 Nummer 6 Buchstabe a (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der praktische Nutzen der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zur Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 2 Kilowatt für die Flexibilisierung des Stromsystems ausreichend hoch ist, um den erheblichen Umsetzungsaufwand sowie die damit verbundene Belastung für Anlagenbetreiber zu rechtfertigen.

Begründung:

Kleinanlagen mit einer installierten Leistung im einstelligen Kilowattbereich speisen verhältnismäßig wenig Strom in das öffentliche Netz ein. Insoweit steht in Frage, ob die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sachgerecht ist, da eine Pflicht zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent der installierten Leistung bis zum Einbau intelligenter Messsysteme sich als unverhältnismäßig erweisen könnte.

Wi 18. Zu Artikel 26 Nummern 6, 9 und 16 (§§ 9, 10b und 21 – allgemein – EEG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ergänzend zu den vorgeschlagenen Anpassungen in den §§ 9, 10b und 21 in Abstimmung mit Branchenvertretern ein Konzept zu erarbeiten, das die Umsetzung der neuen Vorgaben zur Direktvermarktung unter Beibehaltung des dynamischen Ausbautempos sicherstellt. Dabei ist insbesondere die Regelung des § 10b Absatz 6 zur Überwachung der Einhaltung von Vorgaben aus der Direktvermarktung durch privatwirtschaftliche Unternehmen auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Begründung:

Im Sinne einer verbesserten Systemintegration einer größeren Zahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist die schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle auf 25 Kilowatt zu begrüßen. Nichtsdestotrotz ist die Direktvermarktung für Anlagen im Segment von 25 bis 100 Kilowatt derzeit nicht etabliert, so dass mit anfangs unverhältnismäßig hohen Kosten und einem hohen Umsetzungsaufwand zu rechnen ist. Ein Konzept zur Umsetzung der Vorgaben in der Praxis fehlt bislang und sollte zeitnah in enger Abstimmung mit Branchenvertretern erarbeitet werden, um einen Einbruch des Ausbaus in dem betroffenen Segment zu vermeiden. Gerade gewerbliche und industrielle PV-Dachanlagen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende und können erheblich dazu beitragen, die Stromkosten in den betroffenen Branchen zu senken. In Zusammenhang mit den neuen Vorgaben zur Direktvermarktung sollte außerdem die Regelung des § 10b Absatz 6 geprüft werden. Diese überträgt hoheitliche Aufgaben auf Direktvermarktungsunternehmen. Dafür bedarf es einer zwingenden Notwendigkeit, die der Gesetzesbegründung nicht entnommen werden kann.

Wi 19. Zu Artikel 26 Nummer 20 (§ 24 Absatz 2 EEG)

Der Bundesrat bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Regelungen des § 24 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz so zu ändern, dass Anlagen, welche nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 Baugesetzbuch bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig sind, von den Regelungen zur Anlagenzusammenfassung ausgenommen bzw. die Regelungen für diese gelockert werden.

Andernfalls führt das Projekt eines Landwirts faktisch dazu, dass weitere hofnahe Anlagen innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern blockiert werden, wenn die addierte Leistung des ersten Projekts mit einem weiteren Projekt die Schwelle für eine Ausschreibung überschreitet. Nur die erste Anlage erhält in diesem Fall die feste Marktprämie, während nachfolgende Projekte zusammengerechnet und ausgeschrieben werden müssten. Da größere Anlagen meist kosteneffizienter arbeiten, haben kleinere Vorhaben in der Ausschreibung kaum Chancen. Zusätzlich birgt die Regelung das Risiko paralleler Planungen: Wenn zwei Landwirte unabhängig voneinander planen, könnte derjenige, der später in Betrieb geht, seine Vergütung verlieren, obwohl er bereits finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist.

U 20. Zu Artikel 26 Nummer 34 Buchstabe b und b₁ – neu –
(§ 52 Absatz 1a – neu – EEG 2023)

In Artikel 26 ist Nummer 34 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG gilt nicht für Fälle, in denen die Inbetriebnahme der Einrichtung zur bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung an Windenergieanlagen allein aufgrund zwar beantragter, aber noch nicht erteilter luftfahrtrechtlicher Genehmigung nicht erfolgen darf. Als beantragt gilt der Betrieb einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines zugelassenen und funktionsfähigen Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingereicht wurde.“ ‘

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) Absatz 1b wird aufgehoben.“

Begründung:

Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten. Für Bestandsanlagen ist eine Umsetzung bis Ende 2024 verpflichtend.

Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, Bestandsanlagen bis Ende 2024 mit Einrichtungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) nachzurüsten und Neuanlagen entsprechend auszurüsten, wobei regelmäßig Technik in den Anlagen zu installieren und der Betrieb der installierten Technik zu genehmigen ist. Es sind bereits deutlich mehr Anlagen mit der Technik ausgestattet, als Betriebsgenehmigungen ausgesprochen wurden und es kam zu Bearbeitungsstaus in den Luftfahrtbehörden.

Auf den Beschluss der Energieministerkonferenz dazu wird verwiesen.

Wi 21. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention des Gesetzgebers zur Stärkung der energiewirtschaftlichen Zielsetzung im Rahmen der Änderung des Energiewirtschaftsrechts insbesondere im Bereich der Endkundenmärkte, der Integration Erneuerbarer Energien sowie im Bereich von Netzanschlussfragen einschließlich der Digitalisierung der Energiewende.
- b) Der Bundesrat begrüßt ferner, dass mit vorliegendem Gesetzentwurf die Rolle von Energiespeicheranlagen gestärkt werden soll. Es wird insbesondere begrüßt, dass der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
- c) Der Bundesrat erkennt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit an, kurzfristig die Rahmenbedingungen für eine bezahlbare, umweltverträgliche und sichere Energieversorgung anzupassen. Der Bundesrat plädiert daher für eine kurzfristige Beschlussfassung auf Grundlage des Gesetzentwurfes im laufenden Gesetzgebungsverfahren.
- d) Der Bundesrat sieht hierbei insbesondere die Aufnahme der durch die Bundesnetzagentur neu bestätigten Projekte des Netzentwicklungsplans 2023 (2037/2045) in das Bundesbedarfsplangesetz als vordringlich. Bei den Wechselstromvorhaben handelt es sich um no-regret Maßnahmen, die zur Integration der Offshore-Windenergie und der Offshore-Anbindungsleitungen energiewirtschaftlich zwingend erforderlich sind.
- e) Der Bundesrat stellt gleichwohl fest, dass der Gesetzentwurf im Verhältnis zu den vorlaufenden zwei Referentenentwürfen nochmals an Umfang zugenommen hat. Dies spiegelt sich in den umfassenden, zisierten und teils minuziösen Regelungen mit teils erheblichen neuen Aufgaben und Pflichten für Anlagen- und Netzbetreiber sowie neuen bürokratischen Hürden wider. Regelungen mit detailliertesten Beschreibungen der Umsetzung gesetzlicher Pflichten finden sich hierbei in teils ausufernden Normen wieder, welche nach Auffassung des Bundesrates die Rechtsfindung und Anwendung erheblich erschweren können.

- f) Daher bittet der Bundesrat, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Regelungen für den Rechtsanwender handhabbarer zu gestalten, indem der Komplexitätsgrad durch möglichst abstrakt-generelle Vorschriften begrenzt wird und bürokratische Hürden vermieden werden. Dies kann gelöst werden, indem, wo opportun, konkretisierende sowie differenzierende Ausführungen in untergesetzliche Regelwerke, Leitfäden und Arbeitshilfen überführt werden. Die Übertragung von Aufgaben an nachgeordnete Behörden einschließlich der Konkretisierung des Regelungsgehaltes kann weitergehend dazu beitragen, dass die Normen anwenderfreundlicher ausfallen. Zudem sollte das Gesetz dem Grundsatz „allgemeine Regelung vor mehrfacher spezialgesetzlicher Regelung“ folgen, sodass Wiederholungen vermieden und die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gewahrt werden.
- g) Der Bundesrat bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Anwendung des Gesetzes im Konkreten vereinfacht werden kann, indem
- aa) neue Aufgaben und Pflichten für Anlagen- und Netzbetreiber – die sich nicht unmittelbar aus Anforderungen der Versorgungssicherheit ergeben – im Sinne der Verhältnismäßigkeit, des Bürokratieabbaus und der (kosten-)effizienten Energieversorgung auf das notwendige Maß beschränkt werden;
 - bb) nachrangig zur Vermeidung bürokratischer Hemmnisse insbesondere etwaige zusätzliche Publizitäts- und Berichtspflichten sowie Vorgaben zur konkreten Durchführung von Netzanschlussvorhaben für Netzbetreiber im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nach Ausmaß und Umfang abgestuft werden können; dies könnte durch etwaige Härtefall-, De-Minimis- oder Ermessensregelungen gelöst werden; die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs dürfte teilweise mit erheblichem finanziellen, personellen und technischen Aufwand verbunden sein; so ist davon auszugehen, dass beispielsweise kleinere Verteilernetzbetreiber auf Grund fehlender Ressourcen bei der Umsetzung an Grenzen stoßen können;
 - cc) geprüft wird, inwieweit die gesetzlichen Fristen und Schwellenwerte im Einzelfall geboten und geeignet sind, der Verfahrensbeschleunigung und Gewährleistung einer kostengünstigen, umweltfreundlichen und versorgungssicheren Energieversorgung Rechnung zu tragen; so be-

- zweifelt der Bundesrat, dass beispielsweise die den Netzbetreibern gesetzten Fristen für die Netzanschlussverfahren der Komplexität einzelner Netzanschlussverfahren in der Spannbreite zwischen dem Anschluss einer PV-Aufdach-Anlage auf Eigenheimen und dem Anschluss eines mehrere Megawatt umfassenden Windparks gerecht werden;
- dd) hinterfragt wird, in welchem Detailierungsgrad einzelne inhaltliche Festlegungen gesetzlich getroffen werden müssen; dies betrifft beispielsweise und nicht abschließend Fragestellungen zum Inhalt flexibler Netzanschlussvereinbarungen (vgl. Artikel 1 Nummer 57 (§ 42c – neu – EnWG) und Artikel 26 Nummer 4 (§ 8 Absatz 3 EEG));
- ee) die Potenziale für Vereinfachungen im Konkreten insbesondere, jedoch nicht abschließend, im Rahmen von Artikel 1 Nummern 15 (§ 12 Absätze 2a bis 2h – neu – EnWG), Nummer 25 (§§ 17a bis 17c – neu – EnWG), Nummer 26 (§ 18 Absatz 4 – neu – EnWG), Nummer 27 (§ 18a – neu – EnWG) und Nummer 31 (§ 20b – neu – EnWG) sowie Artikel 26 Nummer 5 (§§ 8a bis 8g – neu – EEG) geprüft werden.
- h) Demgegenüber sollte nach Auffassung des Bundesrates im laufenden Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge darauf geachtet werden, dass durch einen Bürokratieabbau kein Wegfall von sinnvollen betreiberseitigen Informations- und Berichtspflichten verursacht wird.
- i) Der Bundesrat bittet darum, das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, weitergehende kurzfristig notwendige Anpassungen für eine kostengünstige, umweltverträgliche und versorgungssichere Energieversorgung vorzusehen. Dies kann insbesondere vereinfachte Regelungen zur Direktversorgung – beispielsweise von Gewerbe- und Industrieunternehmen oder die weitergehende Förderung des Energy-Sharing – beinhalten.
- j) Der Bundesrat bittet zu prüfen, inwieweit die Forderungen des Bundesrates aus der BR-Drucksache 396/24 (Beschluss), Ziffer 58 im laufenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere die Implementierung eines gängigen Steuerungsinstrumentes für den Windenergieausbau im Übergangszeitraum, die Reduzierung von Schadensersatzansprüchen auf Grund des Systemwechsels sowie die Berücksichtigung eines vertretbaren Vertrauensschutzes.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- Wi
U
22. a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass aufgrund des zuletzt stark beschleunigten Photovoltaik-Ausbaus an sonnenreichen und lastarmen Tagen die Herausforderungen für Netzbetreiber zunehmen. Er spricht sich dafür aus, zeitnah die Regelungen zur Steuer- und Sichtbarkeit an die veränderten Bedingungen anzupassen, um kritische Netzsituationen zu vermeiden. Er befürwortet die vorgeschlagene Regelung, die Vergütung für erneuerbare Energien-Anlagen bei negativen Strompreisen auszusetzen und gleichzeitig den Vergütungszeitraum zu verlängern (Artikel 26 Nummer 32 f. (§§ 51 f. EEG)). Diese Maßnahme wird als geeignetes Instrument angesehen, um insbesondere die Stromerzeugung aus Photovoltaik in die Zeiten zu lenken, in denen sie fossile Energieträger effektiv ersetzen kann. Zudem soll dadurch sichergestellt werden, dass durch verlässliche Rahmenbedingungen ein ausreichender Zubau von Photovoltaikanlagen ermöglicht wird.
- Um eine optimale Netzauslastung zu gewährleisten, hält der Bundesrat zudem die vorgeschlagene Änderung zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f EEG)) für dringlich auch im Hinblick auf die Kosteneffizienz. Zudem kann durch die Neuregelung vermieden werden, dass Anschlussbegehren verwehrt oder verschoben werden müssen.
- Wi
U
23. b) Zudem erinnert der Bundesrat an seine Positionierung in BR-Drucksache 119/24 (Beschluss) zur Stärkung der Rolle der Bioenergie. Er fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine Formulierungshilfe vorzulegen mit dem Ziel, dem Bundestag noch Beratungen zu ermöglichen, die zu einer Erhöhung des Ausschreibungsvolumens bereits zum Frühjahrs-Termin führen, um der drohenden Stilllegung von Kapazitäten entgegenzuwirken.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Der rasante Ausbau der Photovoltaik in Deutschland erfordert dringend Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, um kritische Netzsituationen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Aussetzung der Vergütung bei negativen Strompreisen und die Verlängerung des Vergütungszeitraums sollen die Stromerzeugung gezielt in Zeiten lenken, in denen sie fossile Energieträger ersetzen

kann. Gleichzeitig ist ein beschleunigter Netzausbau notwendig, um mit dem Tempo der erneuerbaren Energien Schritt zu halten. Diese Maßnahmen sichern die Netzstabilität und fördern einen nachhaltigen Zubau von Photovoltaikanlagen.

Der schnelle Ausbau erneuerbarer Energien erfordert innovative Lösungen zur Netzflexibilisierung, da der klassische Netzausbau nur begrenzt beschleunigt werden kann. Die vorgeschlagene Änderung zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten ermöglicht eine optimale Netzauslastung und verhindert die Verwehrung von Anschlussbegehren. Sie schafft Flexibilität in einem Energiesystem mit zunehmend dezentraler Stromerzeugung und trägt zur Kosteneffizienz bei. Die Regelung ist ein wichtiger Schritt, um Netzengpässe zu reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Zu Buchstabe b:

Die Bioenergie spielt eine entscheidende Rolle für die steuerbaren Kapazitäten in der Energiewende. Die Flexibilität und Steuerbarkeit von Biogasanlagen sind unverzichtbar für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in einem System mit wachsendem Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien. Eine zeitnahe Anpassung der Rahmenbedingungen und Formulierungshilfe durch die Bundesregierung ist notwendig, um den Fortbestand dieser wichtigen Anlagen zu sichern und ihre Rolle in der Energiewende zu stärken.

Mindestens die Vorhaben 100, 102 und 103 müssten aus dem Gesetzentwurf herausgelöst und noch kurzfristig verabschiedet werden, wenn es nicht gelingt, den gesamten Artikel 18 noch zu verabschieden. Jeweils 2 Gigawatt auf DC40, DC41 und DC42 sind dringend notwendig.

U 24. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Zubau von Photovoltaikanlagen in Deutschland eine erhebliche Dynamik gewonnen hat, mit 15,3 Gigawatt im Jahr 2023 und einem absehbaren Zubau von mehr als 17 Gigawatt im Gesamtjahr 2024. Der Bundesrat begrüßt diesen Zubau, erkennt dabei jedoch auch die Herausforderungen für die Netzauslastung. Der Bundesrat begrüßt daher grundsätzlich die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts, um die Systemstabilität in den Stromnetzen zu erhöhen.
- b) Der Bundesrat betont die hohe Dringlichkeit für gesetzliche Maßnahmen, damit ein Erzeugungüberschuss in Spitzenzeiten mit hoher Sonneneinstrahlung gezielter kontrolliert werden kann. Aus Sicht des Bundesrates sollte dabei die derzeit stattfindende Ausbaudynamik im unteren Größensegment der Photovoltaik wie bei Privathaushalten nicht gefährdet werden.

- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Attraktivität der Eigenversorgung mittels kleiner Photovoltaikanlagen nicht gefährdet werden soll. Der Bundesrat verweist auf mögliche zusätzliche Kosten für Netzbetreiber und Anschlussnutzer (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 Messstellenbetriebsgesetz - MsbG), um das Ziel einer sicheren Steuerbarkeit von Photovoltaik-Anlagen von unter 25 Kilowatt zu erreichen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Kostenaufwand für das Segment der kleinen Photovoltaikanlagen aus den Vorgaben zur sicheren Steuerbarkeit der Anlagen für den unteren Bereich ab 2 Kilowatt kritisch hinsichtlich ihres Verhältnisses zum künftig zu erwartenden Nutzen der Steuerbarkeit zu überprüfen.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass das Stromsystem weiter digitalisiert werden muss und intelligenten Messsystemen und Steuereinrichtungen dabei eine wichtige Rolle zukommt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Alternativen für Anlagenbetreiber kleinerer Photovoltaikanlagen zu entwickeln, die geringere Auswirkungen und Mehrkosten nach sich ziehen. Er bittet die Bundesregierung insbesondere die Prüfung eines eigenen Förderprogramms für intelligente Anlagen, für Haussteuerung und Speicher.

Begründung:

Zum Jahresende 2023 betrug die installierte Photovoltaik-Leistung in Deutschland 83 Gigawatt mit weiter steigender Tendenz. Im Kalenderjahr 2023 lag die maximale in Netz eingespeiste PV-Leistung bei über 40 Gigawatt in den Mittagsstunden, 2024 bereits bei 48 Gigawatt aus Photovoltaik. Um bei „Einspeisespitzen“ der Photovoltaik in Mittagsstunden bei zugleich geringer Netzlast in den Sommermonaten kritische Netzsituation zu vermeiden, sind Korrekturmöglichkeiten auf gesetzlicher Ebene unumgänglich. Vor diesen Hintergrund wird die Notwendigkeit gesehen, die Stromerzeuger in kritischen Netzsituationen konkret anzusteuern. Zugleich soll die Bundesregierung vor dem Hintergrund der erwartbaren Mehrkosten für das untere Photovoltaiksegment eine Nutzen-Kosten-Abwägung vornehmen und mögliche Alternativen zur Unterstützung der Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen aufzeigen.

Wi 25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bedauert es, dass die Bundesregierung es unterlassen hat, den Gesetzentwurf um ein sogenanntes Biomassepaket zu ergänzen. Damit wird die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom August 2024 konterkariert, mit Hochdruck an Lösungen zur Verbesserung der

Perspektive und Anschlussförderung für Biogasanlagen zu arbeiten und dies im Energiewirtschaftsgesetz umzusetzen. Der Bundesrat fordert deshalb dazu auf, die notwendigen Maßnahmen unverzüglich in Gang zu setzen. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Das Ausschreibungsvolumen für Biomasse (§ 28c EEG 2023) sollte jedes Jahr 1 200 Megawatt installierte Leistung betragen und jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt werden. Das im EEG 2023 festgelegte sinkende Ausschreibungsvolumen ist nicht ausreichend, um steuerbare Erzeugungsanlagen am Netz zu halten. Wird das Ausschreibungsvolumen nicht erhöht, ist davon auszugehen, dass bestehende Anlagen zurückgebaut werden, der Beitrag der Bioenergie mittelfristig schrumpfen und somit wichtige Wertschöpfung aus dem ländlichen Raum verschwinden wird.
- b) Das Ausschreibungsdesign für Biomethan (§ 39m Absatz 2 Satz 1 EEG 2023) ist anzupassen, da beim bestehenden Ausschreibungsdesign erneut keine Gebote vorhanden waren. Biomethan-Blockheizkraftwerke, die mit 2 628 statt 876 Volllaststunden (30 Prozent statt 10 Prozent Bemessungsleistung) rund 3,5 Monate (November bis Februar) betrieben werden, können im Winter Strom und Wärme erzeugen. Sie entlasten die Gasmärkte, können in Städten mit Wärmenetzen eingesetzt werden und zusätzlich als Peaker dienen. Außerdem würde die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöht, was steigende Kosten auf Grund von Zertifizierung und Wartung etc. auffangen kann.
- c) Der Flexibilitätszuschlag für Biogas und Biomethan (§ 50a Absatz 1 EEG 2023) sollte an die gestiegenen Bau- und Betriebskosten angepasst und auf mindestens 120 Euro pro Kilowatt installierter Leistung erhöht werden, um der energie- und volkswirtschaftlichen Grundanforderung an die Bioenergie nach flexibler und bedarfsgerechter Stromproduktion Rechnung zu tragen.
- d) Der verringerte Zahlungsanspruch von 15,5 beziehungsweise 7,5 Cent je Kilowattstunde für Güllekleinanlagen ohne Ausschreibung, die CO₂ einsparen, sollte um weitere fünf Jahre verlängert werden, um weiter Strom und Wärme produzieren und CO₂-Einsparungen über alle Sektoren in der standortangepassten Landwirtschaft überwiegend durch Gülle Nutzung generieren zu können (§ 12a Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung).